



Gemeinde Hinwil

Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Liegenschaftenverwaltung

zwischen der

Politischen Gemeinde Hinwil

und der

Schulgemeinde Hinwil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1. Allgemein.....	4
1.2. Zweck	4
1.3. Grundlagen und ergänzende Regelungen	4
1.4. Gemeinsame Liegenschaftenorganisation	4
1.5. Liegenschaftenkommission.....	4
1.6. Ressortvorsteher Liegenschaften	4
1.7. Leiter Abteilung Liegenschaften.....	4
2. Liegenschaftenkommission	4
2.1. Mitglieder.....	4
2.2. Vorsitz	5
2.3. Aufgaben	5
2.4. Geschäftsführung	5
3. RessortvorsteherIn Liegenschaften	5
3.1. Kompetenzen	5
4. Gemeinderat und Schulpflege	5
4.1. Aufgaben	5
5. Weitere Bestimmungen	5
5.1. Kostenteiler.....	5
5.2. Information	6
5.3. Unterschriftenregelung	6
5.4. Vertragsauflösung und Vertragsänderung	6
5.5. Inkrafttreten	6

Anhang:

- I Organigramm Liegenschaftsbereich
- II Stellenbeschreibung Leiter Abteilung Liegenschaften
- III Geschäftsordnung der Liegenschaftenkommission
- IV Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Hinwil und der Schulgemeinde Hinwil

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der drei Gemeinden
vom 24. Juni 2003

Angepasst an die erweiterte Zusammenarbeit und genehmigt durch die Vertragsge-
meinden

mit Beschlüssen

der Politischen Gemeinde vom 1. Juni 2016
der Schulpflege vom 16. Juni 2016

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemein

In diesem Dokument wird auf die Unterscheidung der weiblichen bzw. männlichen Form verzichtet.

1.2. Zweck

Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Hinwil schliessen gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag für die gemeinsame Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab.

1.3. Grundlagen und ergänzende Regelungen

Der Zusammenarbeitsvertrag stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Kantonales Gemeindegesetz
- Der jeweils gültigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hinwil
- Der jeweils gültigen Geschäftsordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hinwil
- Liegenschaftenkataster und Liegenschaftenbeschriebe über alle einbezogenen Liegenschaften der zwei Gemeinden
- Der jeweils gültigen Reglemente über die Vermietung von Hallen und weiteren Gebäuden und Räumlichkeiten
- Kantonale Submissionsverordnung
- Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Hinwil und der Schulgemeinde Hinwil

1.4. Gemeinsame Liegenschaftenorganisation

Grundlage für die Organisation der gemeinsamen Liegenschaftenverwaltung bildet das Organigramm Liegenschaftsbereich gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2010, der Primarschulgemeinde vom 21. Januar 2010 und der Oberstufenschulgemeinde vom 19. Januar 2010.

1.5. Liegenschaftenkommission

Die Liegenschaftenkommission arbeitet strategisch und koordinativ. Sie trägt die politische Verantwortung der Abteilung Liegenschaften und ist deren Aufsichtsorgan.

1.6. Ressortvorsteher Liegenschaften

Die bezeichneten Ressortverantwortlichen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hinwil sind gegenüber ihren Behörden zuständig für die Verwaltung und den laufenden Unterhalt im Rahmen der genehmigten Budgets ihrer Gemeinde. In den weiteren Belangen stellen sie Antrag an die zuständige Behörde.

1.7. Leiter Abteilung Liegenschaften

Der Leiter Abteilung Liegenschaften führt die Abteilung operativ und zeichnet verantwortlich nach der jeweils gültigen Stellenbeschreibung.

2. Liegenschaftenkommission

2.1. Mitglieder

Die Liegenschaftenkommission setzt sich aus den Ressortvorstehern und je einem weiteren Behördenmitglied der beiden Güter zusammen.

Der Leiter Abteilung Liegenschaften führt das Sekretariat der Liegenschaftenkommission und hat beratende Stimme.

Nach Bedarf können weitere Personen (Gemeindeschreiber, Schulleiter, Hausmeister, externe Auftragnehmer, Fachpersonen etc.) beigezogen werden.

2.2. Vorsitz

Der Ressortverantwortliche der Politischen Gemeinde führt den Vorsitz. Diese führt den Leiter Liegenschaften als politischen Vorgesetzten.

2.3. Aufgaben

Die Liegenschaftenkommission erarbeitet strategische Entscheidungsgrundlagen für eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Bewirtschaftung des Liegenschaftenportfolios. Sie ist verantwortlich für eine weitsichtige Mehrjahresplanung aus Kosten- und Raumbedarfssicht und koordiniert die Verwaltung Liegenschaften in Bezug auf den Ressourcenbedarf für beide Güter. Weiter wirkt sie im Anstellungsprozess für die Abteilung Liegenschaften mit. Die Jahresplanung wird den Behörden jeweils zur Kenntnis gebracht.

2.4. Geschäftsführung

Bezüglich der Geschäftsführung wird auf die jeweils gültigen Geschäftsordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hinwil sowie der Geschäftsordnung der Liegenschaftenkommission verwiesen.

3. RessortvorsteherIn Liegenschaften

3.1. Kompetenzen

Die bezeichneten Ressortverantwortlichen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hinwil entscheiden im Rahmen des Voranschlages und ihrer Kompetenzen je für die Geschäfte ihrer Gemeinde über:

- Unterhalt der Liegenschaften und Arbeitsvergebungen sofern nicht der Leiter Abteilung Liegenschaften zuständig ist.
- Investitionen im Bereich Liegenschaften, sofern nicht der Leiter Abteilung Liegenschaften zuständig ist.

4. Gemeinderat und Schulpflege

4.1. Aufgaben

Der zuständigen Behörde obliegen im Bereich Liegenschaften folgende Aufgaben:

- Bereitstellen der erforderlichen Planungsgrundlagen für den zukünftigen Raumbedarf zuhanden der Liegenschaftenkommission
- Bereitstellen der erforderlichen Vermietungs- und Benützungsrichtlinien und Melden der vermietbaren Räumlichkeiten an die Abteilung Liegenschaften

5. Weitere Bestimmungen

5.1. Kostenteiler

Sämtliche Liegenschaftenaufwendungen und –erträge werden dem jeweiligen Eigentümer zugerechnet.

Allgemeine Beratungs- und Planungsaufwendungen und allfällige gemeinsame Anschaffungen, für die keine klare Zuordnung möglich ist, werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Die Personal- und Infrastrukturkosten für die Abteilung Liegenschaften (inkl. Hausmeister) werden wie folgt aufgeteilt:

Politische Gemeinde:	40 %
Schulgemeinde Hinwil:	60 %

Ausgenommen sind die güterspezifischen Personalkosten wie z.B. für:

- Hauswartpersonal
- Hausdienstpersonal
- Sportplatzpersonal

- Bademeisterpersonal

Diese werden den Gütern zu Vollkosten weiter verrechnet.

Der Kostenteiler kann jederzeit auf Begehren einer Partei überprüft werden.

5.2. Information

Die Protokolle der Liegenschaftenkommission werden in der Aktenauflage des Gemeinderates und der Schulpflege aufgelegt.

Die Ressortvorsteher Liegenschaften der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Hinwil sind für die periodische Berichterstattung in ihren Behörden zuständig.

Bei Bedarf informiert die Liegenschaftenverwaltung im Auftrag der Behörden die Bevölkerung über wichtige Beschlüsse.

5.3. Unterschriftenregelung

Die Zeichnungsbefugnisse sind in den jeweils gültigen Geschäfts- und Gemeindeordnungen sowie allfälliger Leistungsvereinbarungen der beiden Güter und den jeweils aktuellen Stellenbeschreibungen geregelt.

5.4. Vertragsauflösung und Vertragsänderung

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch eine der Vertragsgemeinden ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich und bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vertragsänderungen können durch übereinstimmende Beschlüsse der Behörden der Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

5.5. Inkrafttreten

Der vorliegende geänderte Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber

NAMENS DER SCHULPFLEGE



Monika Gnepf
Präsidentin



Yvonne Vogel
Leiterin Schulverwaltung

**Zusammenarbeitsvertrag
im Bereich
Liegenschaftsverwaltung**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
Juni 2016